

Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen

MonitoringAusschuss.at

27. Mai 2010

Stellungnahme

VersicherungsrechtsänderungsG

Der unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 13. Dezember 2006 (in Österreich mit 26. Oktober 2008 in Kraft getreten; BGBl. III Nr. 155/2008) in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, und hat sich auf der Grundlage von § 13 des Bundesbehindertengesetzes in Umsetzung der Konvention konstituiert. Dem weisungsfreien Ausschuss gehören Vertreter/innen von Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Menschen mit Behinderungen, Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit sowie der wissenschaftlichen Lehre an. Weiters gehören ihm mit beratender Stimme an je ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie des jeweils betroffenen Ressorts oder obersten Organs der Vollziehung.

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz 1958 geändert (Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2010 – VersRÄG 2010) werden soll, wurde dem Monitoringausschuss zur Stellungnahme übermittelt.

Der Monitoringausschuss sieht vor allem in der **Praxis** der Versicherungsgewährung dringenden Verbesserungsbedarf und nimmt daher zum Entwurf Stellung. Dem Monitoringausschuss wurde zur Kenntnis gebracht, dass Menschen mit Behinderungen teilweise systematisch von Versicherungsleistungen ausgeschlossen werden, dies deutet auf ein strukturelles Problem in der Verwaltungspraxis hin, dass menschenrechtlich bedenklich ist.

Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen trägt dem Umstand Rechnung, dass Menschen mit Behinderungen beim Abschluss von Versicherungen regelmäßig benachteiligt bzw. vielfach diskriminiert werden und nimmt daher explizit auf die Gewährung von Versicherungen – insbesondere Kranken- und Lebensversicherungen – Bezug (Artikel 25 (e) Konvention).

Der Monitoringausschuss regt an, die gegenständliche Novelle auch dafür zu nutzen, die Bestimmungen betreffend die möglichen Begrenzungen des Versicherungsschutzes eingehend zu überprüfen. Insbesondere sieht der Ausschuss in der vorliegenden Novelle eine Möglichkeit, die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes mit jenen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes zu verknüpfen, indem explizit angeführt wird, dass eine Anders- oder Schlechterbehandlung bzw. Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen einzig auf Grund einer Behinderung bzw. Beeinträchtigung vertragswidrig ist.

Weiters regt der Ausschuss an, auf die Vertragspraxis dahingehend einzuwirken, dass die Begründung des Versicherungsrisikos mit den Standards der Konvention in Einklang gebracht wird. Dies bedeutet vor allem, dass das soziale Modell von

Behinderungen zur Grundlage gemacht wird. Demgemäß sind Menschen mit Behinderungen nicht länger durch medizinische Parameter, physische Aspekte ihrer Beeinträchtigung oder vermeintliche „Defizite“ zu beurteilen. Dem sozialen Modell entsprechend liegt die Betonung auf den Barrieren, die durch die Umwelt, vor allem auch durch das Verhalten Dritter gegenüber Menschen mit Behinderungen, entstehen. Neben den Bestimmungen der Konvention – Behinderung entsteht auch durch die „Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren“ (Artikel 1), sowie den Grundprinzipien (Artikel 3) – ist auch das biopsychosoziale Modell der Weltgesundheitsorganisation (WHO) nach der Internationalen Klassifizierung der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit hierfür maßgeblich.

Das gesellschaftliche Bild von Behinderung bzw. Beeinträchtigung wird sich nur dann ändern, wenn in allen gesellschaftspolitischen Bereichen – auch im Versicherungsvertragsrecht – der Paradigmenwechsel hin zu Selbstbestimmung und Überwindung von sozialen Barrieren durch Unterstützungsmaßnahmen mitgetragen wird. Der Ausschuss erinnert in diesem Zusammenhang auch an die Verpflichtung zur Bewusstseinsbildung (Artikel 8) durch die Regierung und sieht gerade auch in der Änderung der Verwaltungspraxis, etwa durch Schulungen (vgl. Artikel 4 Abs. 1), Handlungsbedarf.

Die Änderung der Verwaltungspraxis sollte neben einer, den Paradigmenwechsel widerspiegelnden, Begründung des Versicherungsrisikos auch eine Anpassung der Prämienleistungen nach sich ziehen. Vielfach sind die Prämienforderungen an Menschen mit Behinderungen überhöht und oftmals unbezahlbar. Dies ist konventionswidrig, da es dem Gleichheitsprinzip gemäß der Konvention widerspricht.

Abschließend erlaubt sich der Ausschuss, auf die Verpflichtung des Staates, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen aufgrund von privaten Unternehmen zu ergreifen (Artikel 4 Abs. 1 lit. e) hinzuweisen. Auch wird generell dringend angeraten, insbesondere auch in den Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung betreffend den Paradigmenwechsel, Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen gemäß Artikel 4 Abs. 3 Konvention einzubeziehen.